

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 1. Dezember 2025****Teil III**

192. Kundmachung: Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

192. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Vorbehalte in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 2 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (BGBl. III Nr. 1/2014, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 35/2024) für weitere drei Jahre erneuert:

- Aserbaidshan¹ am 24. Dezember 2024 mit Wirkung ab 1. Juni 2025;
- Frankreich¹ am 6. Februar 2024 mit Wirkung ab 1. August 2024;
- Italien¹ am 25. März 2025 mit Wirkung ab 1. Oktober 2025;
- Monaco¹ am 6. März 2025 mit Wirkung ab 1. April 2025;
- Schweden¹ am 30. Juni 2025 mit Wirkung ab 1. Oktober 2025;
- Spanien¹ am 2. Juli 2025 mit Wirkung ab 1. August 2025;
- Vereinigtes Königreich¹ am 1. Oktober 2025 mit Wirkung ab 1. April 2025.

Die Schweiz hat am 29. Februar 2024 die gemäß Art. 36 des Übereinkommens abgegebene Erklärung und die gemäß Art. 37 Abs. 1 erklärten Vorbehalte in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 2 des Übereinkommens mit Wirkung ab 1. Juli 2024 für weitere drei Jahre erneuert.¹

Weiters haben die Niederlande am 27. Juni 2024 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats die Erstreckung der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Curaçao nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Art. 37 zu den Art. 12 und 17 sowie einer Erklärung gemäß Art. 29 des Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 erklärt.¹

Stocker

¹ Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 173].

